

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 41

Wintersemester 2012/ 2013

Aus dem Inhalt

Erlöschen von Vollmachten	169
Vollmacht/ Untervollmachten	170

Erlöschen von Vollmachten

Die am 13.05.2009 (veröffentlicht im Verkündungsblatt der FH Erfurt Nr. 20) und am 24.06.2010 (veröffentlicht im Verkündungsblatt der FH Erfurt Nr. 24) erteilten Vertretungsvollmachten sowie die Untervollmachten vom 04.05.2007 (veröffentlicht im Verkündungsblatt der FH Erfurt Nr. 10) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Prof. Dr. Kerstin Wydra

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601ff), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531ff) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom 23.08.2008 (Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 5/2008) übertrage ich die Befugnis zu meiner Vertretung im Falle meiner Abwesenheit

Herrn Vizepräsident Prof. Dr. Frank Bohlander.

Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist die Kanzlerin als Beauftragte des Haushaltes zu beteiligen.

Von der Vertretungsbefugnis ausgenommen ist die Befugnis zur Erteilung von Prozessvollmachten.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einzelfall oder durch die Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kultur des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 09.02.2011 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2011) die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Prof. Dr. Kerstin Wydra

V O L L M A C H T

Unter Bezugnahme auf die Anordnung über die Vertretung des Freistaates Thüringen vor den Gerichten vom 09.02.2011 (ThürStAnz. Nr.18/2011) und § 28 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531ff) übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen und die Fachhochschule Erfurt vor den Gerichten zu vertreten

Frau Kanzlerin Dr. Heike Klemme.

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

Prof. Dr. Kerstin Wydra

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf §§ 86, 88 und 89 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601ff), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531ff) übertrage ich

die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen,
- bei der Ernennung, Entlassung sowie Versetzung in den Ruhestand von Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 und
- bei der Erteilung und dem Widerruf von Lehraufträgen

zu vertreten

Frau Kanzlerin Dr. Heike Klemme.

In Bezug auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 84 ThürHG ist die Vollmacht auf die Fälle der gleichzeitigen Abwesenheit der Unterzeichnerin sowie Prof. Dr. Bohlander beschränkt.

Die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten an Bedienstete der Personalverwaltung ist eingeschlossen.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einzelfall oder durch die Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kultur des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 09.02.2011 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2011) die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Prof. Dr. Kerstin Wydra

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf die von der Präsidentin erteilten Vollmacht vom 11.01.2013 übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen (ausgenommen wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 84 Thüringer Hochschulgesetz) und
- bei der Erteilung und dem Widerruf von Lehraufträgen

im Falle meiner Abwesenheit zu vertreten

Frau Oberregierungsrätin

Claudia Rütten.

Ferner übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit studentischen Hilfskräften ohne Abschluss gemäß § 88 Thüringer Hochschulgesetz

jeweils einzeln zu vertreten

Frau Oberregierungsrätin

Claudia Rütten

Frau Regierungsoberinspektorin

Sandra Schreglmann

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einzelfall oder durch die Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kultur des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 09.02.2011 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2011) die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Dr. Heike Klemme

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Die Präsidentin der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will,
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,
E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter der oben genannten Anschrift möglich.